

SATZUNG

der Gemeinde Merzen über die Entschädigung der Ratsmitglieder und sonstigen Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 08. Dezember 2011

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58, 71 und 73 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. Nr. 24 Seite 353) hat der Rat der Gemeinde Merzen in seiner Sitzung am 08. Dezember 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 80,00 Euro.

Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten außerhalb der Gemeinde.

§ 2

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister, die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses sowie die Fraktionsvorsitzenden

Neben den Entschädigungen gemäß § 1 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:

- | | |
|--|-------------|
| a) die Bürgermeisterin/der Bürgermeister von | 420,00 Euro |
| b) die/der 1. stellv. Bürgermeister/in von | 135,00 Euro |
| c) die/der 2. stellv. Bürgermeister/in von | 105,00 Euro |
| d) die übrigen Mitglieder des Verwaltungsausschusses von | 95,00 Euro |
| e) die Fraktionsvorsitzenden von | 50,00 Euro |

....

§ 3

Verdienstaussfall

Mitglieder des Rates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstaussfall erstattet. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 15,00 Euro je Stunde begrenzt.

§ 4

Entschädigung für Dienstreisen

Für Fahrten außerhalb der Gemeinde erhält ein Ratsmitglied mit Zustimmung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines sonstigen Ausschusses Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

§ 5

Entschädigung bei Ruhen des Mandates und bei sonstiger Unterbrechung der ehrenamtlichen Tätigkeit

Bei Ratsmitgliedern, die länger als drei Monate an der Wahrnehmung ihres Mandats gehindert sind, wird die Zahlung der Aufwandsentschädigung vom Beginn des folgenden Monats für die Dauer der weiteren Verhinderung ausgesetzt. Die Festsetzung hierüber trifft der Verwaltungsausschuss.

Vertritt ein/e Stellvertreter/in die in § 2 Buchstabe a – d genannten Personen während deren Verhinderung länger als einen Monat, so erhält sie/er nach Ablauf eines Monats die entsprechende Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen. Während dieser Zeit ruht der Anspruch der/des Vertretenen auf Zahlung der ihr/ihm sonst zustehenden Aufwandsentschädigung.

....

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder, der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der Ehrenbeamten vom 14. Dezember 2001 außer Kraft.

Merzen, den 08. Dezember 2011

Gemeinde Merzen



Gregor Schröder
Bürgermeister